



PLANZEICHEN
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MT	MISCHGEBIETE		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II	ZWINGEND		
z.B. II-IV	MINDEST.-HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES			
BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			
o	OFFENE BAUWEISE		
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
- - - - -	BAUGRENZE		
[] FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN			
ST	STELLPLATZ		
GA	GARAGEN		

[]	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	[]	KIRCHE
[]	Feuerwehr	[]	SCHULE
[]	Jugendheim		
VERKEHRSLÄCHEN			
[]	VERKEHRSLÄCHEN	[]	STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSLÄCHEN
[]	VERKEHRSLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
[]	ÖFFENTL. PARKPLÄTZE	[]	PUSCHWEGE
[]	WIRTSCHAFTSWEG		
[]	VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE		
[]	VERSORGNUNGSLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFÄLLEN		
[]	UMFORMSTATION	[]	KLÄRANLAGE
[]	WASSERBEHÄLTER		
GRÜNPLÄCHEN			
[]	SPIELPLATZ	[]	PARKANLAGE
[]	BOLZPLATZ	[]	PIEDESTAL
[]	TENNISPLATZ	[]	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
[]	WASSERFLÄCHE		

[]	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND	[]	AUFSCHÜTTUNG	[]	ABGRABUNG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT					
[]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT				
[]	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT				
[]	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN				
[]	GEHRECHT	[]	FAHRECHT		
[]	LEITUNGSRECHT				
[]	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	[]	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER		
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN					
[]	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE	[]	GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN		
[]	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN				
[]	BÄUME	[]	STRÄUCHER		
[]	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN				
[]	HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME	[]	STRÄUCHER		
[]	z.B. HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.				
[]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES				

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
HINWEISE	
- - - - -	UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG INNERHALB VON VERKEHRSLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
BESTANDSANGABEN	
[]	VORHANDENE BEBAUUNG
[]	FLURSTÜCKSGRENZEN
[]	FLURGRENZE

ORTLICH BAUVORSCHRIFTEN (§ 8) BAUO NW		
[]	FLACHDACH	DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT
[]	GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)	
[]	GENEIGTE DÄCHER, HAUPTFIRSTRICHTUNG	AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET
[]	DACHNEIGUNG FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 20° - 38° FÜR ZWEIFLÜGELIGE BAUTEN 20° - 38°	
RECHTSGRUNDLAGEN:		
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:		
§§ 1 FF DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.11.1976 (BGBl. I S. 2294, BBR. BGBl. I S. 1617) GEÄNDERT DURCH ART. 9 NW, 1. GESETZ ZUR VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG GEMEINLICHER VERFAHREN "VEREINFACHUNGSNOVELLE" VOM 3.12.76 (BGBl. I S. 3281) UND ART. 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTRECHT VOM 4.11.79 (BGBl. I S. 1941), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.11.77 (BGBl. I S. 1743), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITLINIE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANMATERIALS (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 10.12.81) (BGBl. Z 1702 AX), § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 29.11.70 (GV NW S. 475) IN DER FASSUNG DER "Dritten" VERORDNUNG ZUR ANKERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 21.11.1970 (GV NW S. 2991), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 24.11.74 (GV NW S. 5481) IN DER Z. 21. GÜLTIGEN FASSUNG, §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.10.79 (GV NW 1979 S. 594), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM KOMMUNALEN ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNM. VO) VOM 12.9.1969 (GV NW S. 484).		
ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.		



BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STADTEBAULICHE PLANUNG
D UND H SCHRÖDER G BAAU DIPL.ING ARCHITECTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715

....., DEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM AUFGESTELLT WORDEN.

....., DEN

BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITER

BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITER

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

....., DEN

....., DEN

GEMEINDELEITER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 I.V.W. § 6 BBAUG MIT VERFÜHRUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:

GEMEINDELEITER

BEBAUUNGSPLAN NÖRVENICH C11 2. ÄNDERUNG M. 1:1000